



BP Guy Parmelin
Präsident Schweizerische Hochschulkonferenz
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 15. September 2021

**Änderung der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich
Stellungnahme der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ)**

Sehr geehrter Herr Präsident

Die AAQ dankt für die Gelegenheit, zum Entwurf der Änderung der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich Stellung nehmen zu können.

Als nationale Agentur führt die AAQ im HFKG begründete Verfahren der institutionellen Akkreditierung durch und reflektiert regelmässig die Umsetzung und Wirksamkeit dieser Verfahren. Die AAQ begrüsst auf diesem Hintergrund die Initiative der Schweizerischen Hochschulkonferenz, das bisherige Verfahren zu vereinfachen. Die beiden vom Schweizerischen Akkreditierungsrat vorgeschlagenen Varianten schaffen jedoch in der Einschätzung der AAQ im Vergleich zum ordentlichen Verfahren keine echte und nachhaltige Vereinfachung. In der Umsetzung werden beide Varianten für die Hochschulen neue Herausforderungen und Unsicherheit schaffen. Von den beiden vorgeschlagenen Varianten gibt die AAQ der Variante 1 den Vorzug, da sie operativ besser umzusetzen ist.

Gestützt auf die Verfahrenstätigkeit der vergangenen Jahre sieht die AAQ das Potential für eine echte Verschlankung des Verfahrens in einer Revision nicht der Abläufe, sondern der Qualitätsstandards.

Grundsätzliche Bemerkungen

Grenzen für die Vereinfachung der Akkreditierung

Dem Schweizerischen Akkreditierungsrat (SAR) waren bei der Umsetzung des Auftrags, Vorschläge für ein vereinfachtes Verfahren zur Erneuerung der Akkreditierung auszuarbeiten Grenzen gesetzt: der Gesetzgeber hat mit Artikel 30 Absatz 1 HFKG die Voraussetzungen für die Akkreditierung abschliessend festgelegt; gleichzeitig hat er mit Artikel 32 HFKG den Willen zum Ausdruck gebracht, dass die Akkreditierungsverfahren nach HFKG mit dem Europäischen Hochschulraum, konkret den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)*, kompatibel sein müssen.

Präzisierung im Leitfaden der AAQ schafft Rechtsunsicherheit

Der Akkreditierungsrat sucht die Vereinfachung, indem er für die Variante 1 statt auf die Qualitätsstandards gemäss Akkreditierungsverordnung direkt auf die Kriterien nach Artikel 30 Absatz 1 HFKG abstellt und für die Variante 2 nur Veränderungen des Qualitätssicherungssystems in das Verfahren einbezieht. Auf diese Weise kann der Akkreditierungsrat auf der Ebene der Akkreditierungsverordnung Vorgaben vorschlagen, die im Vergleich zum «Ordentlichen Verfahren der Akkreditierung» schlanker wirken. Beide Varianten schaffen jedoch für die Umsetzung grossen Bedarf an Präzisierung; diese kann aber erst im Leitfaden der Agentur erfolgen.

Die AAQ hält dieses Vorgehen aus zwei Gründen für problematisch: Erstens hebt die Präzisierung im Leitfaden der Agentur die Vereinfachungen in der Verordnung wieder auf. Zweitens, und in der Einschätzung der AAQ gewichtiger, schafft dieses Vorgehen Rechtsunsicherheit, da der Leitfaden keine rechtliche Verbindlichkeit hat.

Alternierende Verfahren erhöhen den Aufwand

Dass nach einem vereinfachten Verfahren immer ein ordentliches Verfahren absolviert werden muss, führt dazu, dass Hochschulen, welche das vereinfachte Verfahren wählen, inhaltlich nie an das vorhergehende Verfahren anschliessen können; die Folge ist ein erhöhter Aufwand.

Nachhaltige Effizienzsteigerung über die Qualitätsstandards

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme hat die AAQ 24 Verfahren bis zur Entscheidung gebracht; weitere 31 Verfahren sind unterschiedlich weit vorangeschritten. Gestützt auf diese 55 Verfahren vertritt die AAQ die Haltung, dass die Effizienz der Verfahren in erster Linie über die Qualitätsstandards erhöht werden kann. Klarere, schlankere Formulierungen der Standards vereinfachen die Arbeit am Selbstbeurteilungsbericht und führen zu mehr Konsistenz in der Anwendung durch die Gutachtergruppe und den Akkreditierungsrat.

II Zu den Varianten und Anpassungen im Einzelnen

Variante 1

Variante 1 erreicht eine Vereinfachung, indem die Hochschulen nicht mehr an 18 Standards gemäss Akkreditierungsverordnung, sondern direkt an den Vorgaben des HFKG, namentlich Artikel 27 HFKG und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a HFKG, sowie an den Standards 1.4 und 3.3 gemessen werden sollen.

Für die Operationalisierung schlägt der Akkreditierungsrat vor, im Leitfaden der Agentur Leitfragen zu formulieren, die ihrerseits auf die Qualitätsstandards verweisen. Damit bringt der SAR die bestehenden 18 Qualitätsstandards in das Verfahren zurück und macht die Vereinfachung rückgängig. Dabei entsteht Rechtsunsicherheit, denn anders als die Verordnung hat der Leitfaden keine Verbindlichkeit.

Artikel 20a Absatz 2

Es ist unklar, ob Artikel 20 Absatz 2 die Voraussetzungen zur Zulassung zum Verfahren der vereinfachten Akkreditierung definiert oder die Voraussetzungen für die Akkreditierung im vereinfachten Verfahren.

Im ersten Fall würden aber die Voraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung gelten; im zweiten Fall stünde Artikel 20a Absatz 2 im Widerspruch zu Artikel 6 der Verordnung, der nicht zwischen ordentlichem und vereinfachtem Verfahren unterscheidet: «Eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs wird akkreditiert, wenn sie die Qualitätsstandards nach Artikel 22 erfüllt.»

Artikel 20a Absatz 2 Buchstabe b

Vorausgesetzt Artikel 20a Absatz 2 definiert die Voraussetzungen für die Akkreditierung im vereinfachten Verfahren, müssen auch die Vorgaben nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben b und c referenziert werden, indem auf «Artikel 30 Absatz 1» verwiesen wird.

Artikel 20a Absatz 3

Es bleibt unklar welche «Anpassungen» gemeint sind.

Variante 2

Variante 2 will eine Vereinfachung erreichen, indem das Verfahren nur noch auf jene Aspekte des Qualitätssicherungssystems abstellt, die neu oder verändert sind. Auch diese Vereinfachung stellt sich indes in der Umsetzung als nur scheinbare Vereinfachung heraus: Die Hochschule kommt nicht um eine umfassende Darstellung herum, um aufzuzeigen, was sich geändert hat und was gleichgeblieben ist. Weiter besteht die Gefahr, dass die Verknappung der Darstellung zu Missverständnissen und falschen Schlussfolgerungen in der Analyse der Gutachtergruppe führt.

Wir danken für die Prüfung unserer Überlegungen und stehen gerne zur Verfügung für den weiteren Austausch.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Grolimund
Direktor AAQ